

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

**Band:** 19 (1943-1944)

**Heft:** 41

**Artikel:** Die Welt der Diplomaten

**Autor:** Schulthess, Paul

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-712117>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 15.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schildert wird. Bereits als Jugendlicher hat er sich Diebereien zuschulden kommen lassen. Der Auditor, der Ankläger, beantragt in seinem Vortrage nach Abschluß des Beweisverfahrens, es sei Füs. M. schuldig zu erklären und in Anwendung der einschlägigen Gesetzbestimmungen zu 90 Tagen Gefängnis und zur Tragung der Kosten des Verfahrens zu verurteilen — während der amtliche Verteidiger zwar den Tatbestand des Diebstahls nach dem vorliegenden Beweismaterial als solchen zugeben muß, dagegen das Gericht erachtet, auf eine bedeutend mildere Strafe zu erkennen und dem noch jugendlichen Angeklagten die Rechtswohlthat des bedingten Strafvollzuges zu gewähren. Auch dem Angeklagten Füs. M. wird eine letzte Gelegenheit gegeben, vor der Ausfällung des Urteils alles das vorzubringen, was er zu seiner Verteidigung noch vorzubringen wünscht. Und da — endlich — gesteht der Angeklagte ein, den Diebstahl begangen zu haben. Nun da er sah, daß

seine Lügen durchschaut wurden, hat er sich zur Wahrheit durchzuringen vermögen. Dann aber hat er den Gerichtssaal zu verlassen, mit ihm der Auditor, der Verteidiger und alle nicht dem Gerichte angehörenden Personen, wie der Zeuge, Zuhörer und so weiter. —

**«Das Gericht geht zur geheimen Beratung über.»**

Nach Minuten bangen Wartens werden Füs. M., sein Verteidiger und der Auditor wieder in den Saal gerufen.

In Achtungstellung nimmt Füs. M. vom Großrichter, der sich vom Stuhle erhoben hat, den Urteilsspruch des Gerichtes entgegen, während alle dem Gerichte nicht angehörenden Anwesenden sich ebenfalls erhoben haben.

«Das Divisionsgericht hat erkannt:

Füs. M. wird des Kameradendiebstahls, begangen am 2. August 1943 zum Nachteil des Füs. M. schuldig erklärt und in Anwendung der einschlägigen Bestimmungen des Militärgesetzes

**verurteilt:**

1. zu 120 Tagen Gefängnis, abzüglich 4 Tage ausgestandener Untersuchungshaft,

2. zu den Kosten des Verfahrens.

Mit Hinweis auf das Füs. M. zustehende Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde skizziert der Großrichter in kurzen, prägnanten Worten dem nunmehr in Ruhestellung befohlenen Verurteilten die Gründe, welche das Gericht zu diesem Urteilssprache geführt haben. Diese Gründe faßt der Gerichtsschreiber in seiner Urteilmotivierung zusammen. Das schriftliche Urteil erhält Füs. M. einige Tage später zugesetzt.

\*

Und damit ist der Strafall für das Militärgericht abgeschlossen. Es bleibt der den bürgerlichen Behörden zustehende Vollzug der ausgesprochenen Gefängnisstrafe.

«Ein Militärgericht hat verurteilt...»

II. Teil folgt.

## Die Welt der Diplomaten

Von Paul Schultheis.

Kriege — mit ihren Wirren und Auswirkungen — bringen der Welt immer aufs neue eine Atmosphäre diplomatischer Hochspannung. Groß ist denn auch in solch kritischen Stunden des Weltgeschehens unsere Anteilnahme an der Arbeit und Tätigkeit von Botschaftern, Gesandten, Geschäftsträgern und wie die zahlreichen Vertreter der heutigen Diplomatie auch immer heißen mögen.

Mehr als früher entdecken wir denn auch beim Lesen solcher Berichte, daß nebst der «hohen Schule der Geheimdiplomatie» dieses Metier etwas wie seine eigene Sprache — mit ihren eigenen Begriffen — besitzt.

Diese kleinen «Geheimnisse» ein wenig aufzudecken, sei hiermit versucht.

Das Recht, Gesandte zu entsenden und zu empfangen, besitzen alle Staaten, mit Ausnahme der Protektorate und Vasallenstaaten. Wie kritisch aber gerade diese Auslegung bereits ist, erleben wir seit dem neuen Weltkrieg in hohem Maße, bei allen heute besetzten Ländern und Gebieten.

Von welchem diplomatischem Rang die jeweils zu entsendenden Vertreter eines Landes sind, bleibt dem Sendestaate überlassen. In der Regel werden meist Diplomaten im gleichen Range delegiert und empfangen. Doch macht gerade die Schweiz hier eine Ausnahme — ist doch z. B. Frankreich in Bern durch einen Botschafter — die Schweiz in Vichy durch einen Gesandten ver-

treten. Eine besondere und bevorzugte Stellung in der Geschichte der Diplomatie wird auch dem **Vatikan** zuteil, der — trotz den Lateran-Verträgen — im völkerrechtlichen Sinne keine Macht oder Staat sein kann. Trotzdem wird der päpstliche Botschafter, der **Nuntius**, seit dem Bestehen einer Diplomatie von allen Staaten anerkannt.

Eine Neuerung im diplomatischen Verkehr wurde sodann in der letzten Nachkriegszeit von Amerika, durch Beobachter (Observer), eingeführt. Diese Beobachter beteiligen sich offiziell nicht an den Konferenzen, sie nehmen aber für sich das Recht in Anspruch, sowohl im Plenum wie in der Kommission —, nicht nur vertreten zu sein, sondern mit volliger Gleichberechtigung angehört zu werden.

Auch dann, wenn die einzelnen Diplomaten für die auswärtige Politik nicht immer in dem Maße verantwortlich sein dürfen, wie die Öffentlichkeit vielleicht annimmt, bleiben die Aufgaben der Diplomaten — die in der Vertretung aller Interessen ihres Landes im Empfangsstaate liegen — noch sehr groß und verantwortungsvoll. Die Geschichte hat immer wieder gezeigt, daß die Erfüllung dieser Aufgaben nur dann möglich ist, wenn die Beziehungen zwischen den beiden Regierungen und Völkern möglichst freundschaftlich bleiben. Erste Aufgabe eines jeden diplomatischen Vertreters ist darum auch, durch sich für sein Land Sympathie zu erwecken —

er muß, um in der Sprache der Diplomaten zu reden, «persona grata» sein.

Heute wird, vor der offiziellen Ernennung eines diplomatischen Vertreters beim Empfangsstaate, angefragt, ob der Auserwählte **persona grata** sei — ob die Regierung ihm das «**Agrément**» erteile. Zur Fahrt nach seinem Bestimmungsort benutzt der neue Botschafter oder Gesandte seinen **Diplomatenauftrag**, der ihn auf Grund internationaler Höflichkeit von allen Zollformalitäten befreit. Wichtiger aber als dieser Paß ist für ihn sein **Beglaubigungsschreiben**, das «**accréditif**», mit dem der neue Diplomat beim Staatsoberhaupt des Empfangsstaates eingeführt und beglaubigt wird.

Mit der Ueberreichung des Beglaubigungsschreibens ist der neue Vertreter nun Mitglied des «Diplomatischen Korps» des Gastlandes. In seiner Gesamtheit tritt das diplomatische Korps in politischen Angelegenheiten nur sehr selten auf. Dagegen erscheint es als solches bei feierlichen Anlässen — in Bern beim Neujahrsempfang — stets beim Staatsoberhaupt. Zum Sprecher des Korps ist bei diesen Anlässen der «**Doyen**» bestimmt. Zum Doyen des diplomatischen Korps wird je nach dem Lande der dienstälteste Botschafter, oder sehr oft auch der Nuntius, bestimmt.

Das Hauptmerkmal der eigentlichen diplomatischen Tätigkeit im Verkehr mit den fremden Außenministern oder Departementschefs ist das der direk-

ten, mündlichen Verhandlung. Diese werden in einer ganzen Skala — Erklärungen, Kundgebungen, Vorstellungen usw. — eingeteilt. Eine klare, präzise Unterscheidung jedoch gibt es hier nicht. Bei dem trotzdem notwendigen schriftlichen Verkehr bedienen sich die diplomatischen Vertreter der **Noten**. Die eigentliche Note wird vom Absender an eine bestimmte Person (Gesandter oder Außenminister) gerichtet, und somit vom Absender unterzeichnet. Eine «Verbalnote» dagegen trägt weder Anrede noch Unterschrift und ist von Amt zu Amt gerichtet. Eine ganz besondere Form — und beim Empfänger recht ungern gesehene Note ist die **Kollektivnote**, die vom gesamten akkreditierten diplomatischen Korps überreicht wird — die Ueberreichung einer solchen bedeutet für den Addresaten stets einen ganz energetischen, diplomatischen Druck.

Als letzte — unheildrohende — Note bleibt das **Ultimatum**. Das Ultimatum ist heute eine schriftliche Erklärung einer Regierung oder ihres diplomatischen Vertreters, in welcher einer andern Regierung die letzten Bedingungen mitgeteilt werden. Das Ultimatum enthält ein ausdrücklich ausgesprochenes Verlangen um eine unzweideutige Antwort innerhalb einer festgesetzten **Frist**. Bei Nichtannahme eines Ultimatums erfolgt dann der Abbruch der diplomatischen Beziehungen, und wenn solche nicht schon im Ultimatum selbst bedingt war — die **Kriegserklärung**.

Die Konsuln verlieren dann ihr «Exequatur» — dem Diplomaten werden die Pässe zugestellt und als letzte Amtshandlung überträgt der abreisende Botschafter oder Gesandte den Schutz seiner Landsleute einer neutralen Macht.

Nicht immer aber hat die Abberufung eines Diplomaten solch ernste,

traurige Folgen. Genießt ein diplomatischer Vertreter aus sachlichen oder persönlichen Motiven nicht mehr die Sympathie des Gastlandes, so wird in den meisten Fällen der Sendestaat den Diplomaten von sich aus abberufen. Erfolgt diese Abberufung nicht, so kann der Empfangstaat diesem Vertreter das Agrément entziehen — ihm die Pässe zustellen. Am bekanntesten ist wohl noch immer die im letzten Weltkrieg von Amerika verlangte Abberufung des deutschen Botschafters von Papen aus Washington, auf Grund einiger abgefangenen, belastenden Briefes.

Einige spezielle Formeln bleiben noch den Abschlüssen von Abkommen und Verträgen vorbehalten, denn trotz dem Beglaubigungsschreiben benötigt der Botschafter oder Gesandte dazu einer besondern formellen Vollmacht. In der Einleitung von solchen Staatsverträgen und Abkommen heißt es darum stets, daß die Vollmacht aller Beauftragten geprüft und gut befunden wurde. Aber selbst mit der Unterzeichnung eines Vertrages ist dieser für das Land, dessen Vertreter seine Unterschrift gegeben hat, noch nicht bindend, sondern jedes Abkommen, jeder Vertrag muß zuerst **ratifiziert**, d. h. vom Staatsoberhaupt selbst unterzeichnet werden. Diese Ratifizierung bleibt in der Regel wohl eine bloße Formsache; trotzdem kennen wir aus neuester Zeit eine solche Nichtratifizierung eines wichtigen Abkommens — nämlich durch den amerikanischen Senat, der seinerzeit den Versailler Vertrag zu genehmigen sich weigerte und zudem das Abkommen ablehnte, das Amerikas Eintreten für Frankreichs Sicherheit gewährleisten sollte.

Eng verbunden mit dem Amte eines Diplomaten ist wohl für die Öffentlichkeit das wundervolle Wort «Exterritorialität». So interessant und geheimnisvoll dieses Wort auch klingen

mag, ist es doch außerordentlich schwer, seinen Begriff — die Rechte und Befreiungen, die es umschließt — wirklich exakt zu umschreiben.

Sicher aber besteht die Unverletzlichkeit des Gesandten in allen Staaten in einem erhöhten strafrechtlichen Schutz gegen alle An- und Eingriffe. Dieser erhöhte Schutz seiner Person und Amtsgebäude erkennen wir gerade in bewegten, politischen Zeiten, wie wir sie heute erleben, in der speziellen, dauernden Ueberwachung des Empfangstaates durch die Polizei.

Ein Gesandter aber kann z. B. auch nicht gezwungen werden, die Automobil- und Verkehrsvorschriften zu beachten und er kann ferner bei Nichtbeachtung dieser Gesetze und Vorschriften nicht zur Verantwortung gezogen — nicht bestraft werden. Zu den diplomatischen Vorrechten gehört unter anderm auch das Recht, sich zu weigern, vor einem Gerichte als Zeuge zu erscheinen.

Unverletzlich wie der Diplomat ist vor allem auch die Botschaft, das **Amtsgebäude**, das ohne Einwilligung der Vertreter nicht betreten werden darf. Nebst den Gebäuden ist ferner auch das **Auto** des Diplomaten so «geheilig» und stets unter besonderem Schutz. Zur Kenntlichmachung wird denn auch das Botschaftsauto mit einem «C.D.» (Corps Diplomatique) besonders gezeichnet.

Mit Ausnahme des erhöhten strafrechtlichen Schutzes genießen aber auch die andern Mitglieder der Mission (Sekretäre, Amtsdiener, Kanzlisten usw.) den Genuß der diplomatischen Privilegien, d. h. sofern sie Ausländer sind. Im Gegensatz zu den **Familien der Missionschefs**, denen all diese Vorrechte ebenfalls zuteil werden, sind die Familien des Personals nicht mehr privilegiert.

## Militärisches Allerlei

### «Der leise Tod.»

Die japanischen Soldaten nennen das britische Beaufighter-Flugzeug, welches seit einiger Zeit an der Burmafront in größer Anzahl zum Einsatz gelangt, den «leisen Tod» (= engl.: the whispering death). Es wird berichtet, daß in zahlreichen Fällen die Beaufighter-Maschinen auf marschierende oder campierende japanische Kolonnen herabstießen, ohne daß letztere rechtzeitig Deckung suchen konnten. Die angreifenden Flugzeuge werden meistens erst dann entdeckt, wenn sie bereits ihr mörderisches Feuer eröffnet hatten. Ein britischer Pilot berichtet von einem solchen Angriff folgendes: «... Ich befand mich in der Nähe eines japanischen Truppenlagers und erwarte jeden Augenblick das Feuer der Fliegerabwehrbatterien. Ich stieß mit meiner Maschine herab und groß war meine Überraschung, als ich das Feuer er-

öffnete und die japanischen Truppen, die anscheinend Drillübungen durchführten, teilweise weitermarschierten, und teilweise in Achtungstellung verharrten.»

Die technische Erklärung dieses Phänomens liegt in der fast geräuschlosen Konstruktion des luftgekühlten Bristol-Motors. Der Auspuff ist so konstruiert, daß die Explosion erst dann wahrnehmbar wird, wenn das Flugzeug sich bereits in unmittelbarer Nähe befindet. Ueberdies sind die britischen Piloten zu einer neuen Angriffstaktik übergegangen, und zwar stofsen sie auf Truppenkonzentrationen mit abgestellten Motoren nieder. Es sei noch hinzugefügt, daß die Beaufighter-Maschinen zu den schwerbewaffneten Flugzeugen der Welt gehören; ihre Bestückung besteht aus vier 20-mm-Kanonen und sechs schweren Maschinengewehren. Die Verluste, die die Japaner durch solche Luftangriffe erlitten

und erleiden, sind äußerst schwer, und es erscheint verständlich, wenn sie in solchen Fällen vom «leisen Tod» sprechen.

H. C. S.

### Die «Reckers».

Im Zuge der großen Reorganisation, die die Britische Armee seit den Tagen von Dünkirchen durchgemacht hat, wird nun von den zuständigen militärischen Stellen bekanntgegeben, daß jeder britischen Division ein motorisiertes Aufklärungsregiment beigegeben wurde. Dieses Regiment erfüllte die Aufgabe, die der Kavallerie in den früheren Feldzügen zugefallen ist. Der offizielle Name dieser neuen Abteilung lautet «Reckers». Sie sind durch größte Beweglichkeit ausgezeichnet. Die Aufgabe dieser Aufklärungsregimenter besteht in raschen, sehr zielbewußt geführten Erkundungsvorstößen, um den feindlichen Widerstand festzustellen und nötigenfalls zu